

Telefon: 0 233-39847
Telefax: 0 233-39810

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Bezirksinspektion Süd
KVR-I/33-BI-Sued

Uneingeschränkte Nutzbarkeit der Gehwege im Bereich des Eiscafes Am Harras

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02219 der Bürgerversammlung
des 06. Stadtbezirkes Sendling am 25.10.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13788

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 04.02.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 25.10.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die dem Cafe „Riviera“ vom Kreisverwaltungsreferat genehmigten Maße für den Betrieb einer Freischankfläche sowie die ebenfalls festgelegte Restgehwegbreite für den Fußgängerverkehr eingehalten werden. Zu diesem Anliegen kann mitgeteilt werden, dass für die Gaststätte „Riviera“ im Jahr 2013 die Freischankfläche auf 39,90 m² erweitert worden ist. Der Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes hatte dieser Freischankfläche mit Beschluss vom 08.04.2013 zugestimmt. Die Gaststättenbetreiber müssen gemäß der derzeit gültigen Erlaubnis einen Mindestabstand von 0,50 m von den Pflanzgefäßen zum Radweg und von 2,30 m vom Eingang der Gaststätte zum Beginn der Bestuhlung einhalten (Restgehwegbreite).

In der Vergangenheit hat sich der bisherige Gastwirt nicht immer an diese Vorgaben gehalten. Es kam daher bereits zu Beschwerden von Anwohnern, die auch vom Bezirksausschuss aufgegriffen wurden. Seitens der Bezirksinspektion Süd wurden daraufhin verstärkt Kontrollen durchgeführt und entsprechende ordnungsrechtliche Verfahren eingeleitet. Seit Juli 2018 sind beim Kreisverwaltungsreferat keine Beschwerden mehr über die Freischankfläche des Cafes eingegangen.

Aktuell wird bei der Bezirksinspektion Süd das Konzessionsverfahren für einen neuen Gastwirt durchgeführt.

Der Antragsteller wurde bei der Antragstellung bereits über die o.g. Situation informiert und vorab zur strikten Einhaltung der genehmigten Maße aufgefordert.

Die genehmigte Restgebreite von 2,30 m entspricht den rechtlichen Vorgaben und wurde im Genehmigungsverfahren von der Polizeiinspektion 15 und der Straßenverkehrsbehörde des Kreisverwaltungsreferats nicht beanstandet.

Gleichwohl wird die Einhaltung der Vorgaben der Freischankflächenerlaubnis seitens der Bezirksinspektion Süd weiterhin regelmäßig kontrolliert.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der HA I - Sicherheit und Ordnung.Gewerbe - Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis, dass die im Rahmen der Freischankflächenerlaubnis genehmigte Restgehwegbreite für den Fußgängerverkehr ausreichend ist und deren Einhaltung seitens der Bezirksinspektion Süd regelmäßig kontrolliert wird - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02219 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 25.10.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Lutz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 06

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 06 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 06 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 06 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/33-BI-Sued

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24